



Artenschutzrechtliche Einschätzung zu Vorkommen und zur  
Betroffenheit der Fledermäuse und der Zauneidechse als  
streng und besonders geschützter Arten im Zusammenhang  
mit dem Neubau des Anwesens Eichenweg 8  
76547 Sinzheim

JUNI 2013

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Roland Klink

Beratender Ingenieur (IngBW)

Klink Büro für Landschaftsökologie  
Schlossgasse 73  
79112 Freiburg-Opfingen  
T.: 07664/2294

## **Artenschutzrechtliche Einschätzung zu Vorkommen und zur Betroffenheit der Fledermäuse und der Zauneidechse als streng und besonders geschützter Arten im Zusammenhang mit dem Neubau des Anwesens Eichenweg 8 76547 Sinzheim**

Im Zusammenhang mit dem Neubau eines Mehrfamilienhauses im Ortsteil Vormberg der Gemeinde Sinzheim soll nach Stellungnahme des LRA Rastatt eine artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens erfolgen.

Das Grundstück Eichenweg 8 ist derzeit mit einem Wohnhaus mit Nebengebäuden bebaut und liegt innerhalb eines älteren Baugebiets im Osten des Ortsteils Vormberg. Der Bebauungsrand des Gebiet zur freien Landschaft liegt ca. 200m nördlich und südlich, bzw. 500m östlich des Grundstücks.

Als im Gebiet relevante Artengruppen, die vom Vorhaben betroffen sein könnten, wurden von der Unteren Naturschutzbehörde Fledermäuse und Zauneidechse genannt. Da sich in einem Wohngebäude ca. 70m nördlich des Anwesens Eichenstrasse 8 ein Sommerquartier der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) befindet, soll geprüft werden ob ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach §44 Abs.1 BNatSchG vorliegen könnte. Deshalb wird eine Potentialabschätzung zu den genannten Arten und eine Bewertung der Auswirkungen auf diese gefordert.

### **1. Beschreibung und Bewertung der Nutzung und Vegetation (Pflanzen) im Untersuchungsgebiet**

Das zur Neubebauung vorgesehene Grundstück 17352 besitzt neben dem aktuellen Gebäudebestand im nördlichen und östlichen Parzellenteil einen Gartenbereich der aktuell aus einem Wiesenbestand mit kleineren Obstgehölzen und einer kleinen Rebenanlage besteht. In der östlichen Spitze des Grundstücks befindet sich ein Gebüsch (Holunder).

Für die Neubebauung wird vor allem der nördliche Gartenbereich zusätzlich benötigt. Das Holundergebüsch kann erhalten bleiben.

Auf dem östlich angrenzenden Grundstück setzt sich der Grünlandbestand fort. Hier befindet sich am Nordostrand der Fläche eine ca. 1,5m hohe, komplett verputzte Natursteinmauer

Auf dem südlich zur Bebauungsparzelle liegenden gemeindeeigenen Grundstück befindet sich ein älterer Gehölzbestand mit kleiner Erholungsanlage.

## 2. Beschreibung und Bewertung eines potentiellen Vorkommens von Fledermäusen und Zauneidechsen auf dem Baugrundstück

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde erfolgte am 11. Juni 2013 eine Begehung der Eingriffsfläche und der angrenzenden Umgebung zur Erfassung des Artenpotenzials der Fledermausarten und der Zauneidechse. Zur Klärung ob sich im bestehenden Gebäude Eichenstrasse 8 ein mögliches Sommerquartier der Zwergfledermaus oder anderer Fledermausarten befinden könnte wurde der Dachstuhl des Gebäudes untersucht

Ergänzend zur eigenen Bestandserfassung wurden vorhandene Daten zum Gebiet ausgewertet.

### Zwerg-Fledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Lebensraumanprüche:

Die Art kommt schwerpunktmäßig im Siedlungsraum jedoch mit sehr breiten Spektrum an Lebensräumen vor. Sommerquartiere sind in und an Gebäuden zu finden. Als Winterquartier werden Höhlen, Stollen, Keller und Felsspalten genutzt. Nachtaktiver Jäger. Jagdreviere sind strukturreiche laubholzdominierte Waldbestände. Die Art gilt als eine der häufigsten Fledermausarten in Europa.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Bei der Begehung des Dachstuhl im Gebäude Eichenstrasse 8 konnten keine Hinweise für ein aktuelles Vorkommen festgestellt werden. Sowohl die Beschaffenheit der Dachbedeckung (flache Dachziegel ohne Hohlräume) als auch das Fehlen sonstiger Öffnungen nach außen lassen ein potentielles Vorkommen auch als sehr unwahrscheinlich erscheinen. Die beiden vorhandenen Giebelfenster sind dicht schließend. Das folgende Foto vermittelt hierzu einen Eindruck:



Abb. 1: Östliche Hälfte des Dachstuhl Gebäude Eichenstrasse 8

Auch außerhalb des Gebäudes gibt es keine Hinweise auf ein Sommerquartier der Art oder auf Quartiere anderer in Frage kommender Fledermausarten.

Als Nahrungsraum der in ca. 70m entfernt vorkommenden Population der Zwergfledermaus besitzt das Gelände um das Gebäude Eichenstr. 8 eine untergeordnete Bedeutung. Wichtiger als Jagdhabitat sind die südlich und östlich an die Parzelle angrenzenden Strukturen, sowie die waldnahen und landwirtschaftlich genutzten Flächen ca. 200m nördlich und südlich des Baugrundstücks.

Unter der Voraussetzung dass die Bereiche auf den angrenzenden Parzellen erhalten bleiben, wird deshalb der Eingriff für die geschützten Arten als unbedenklich eingestuft.

### **Zauneidechse (*Lacerta agilis*):**

Lebensraumsprüche:

Typische Habitatansprüche der Zauneidechse sind extensiv oder ungenutztes Offenland, sowie größere Auflichtungen in Wäldern, Brachen, Säumen, Hecken, strukturreiche Gärten, Heiden und Magerrasen. Mindestens kleinflächig müssen wärmebegünstigte Stellen zur Eiablage vorhanden sein. Sie ist in strukturreichen Kulturlandschaften verbreitet.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Im Rahmen der Begehung konnten im Bereich der Baugrundstücksfläche keine Beobachtungen zu der genannten Art gemacht werden.

Sowohl Vegetationsausbildung, als auch Standortverhältnisse entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Zauneidechse.

Unter Berücksichtigung der Lebensraumsprüche der Art und der Beobachtungsdaten lässt sich ein Vorkommen südlich des Bebauungsgrundstücks im Bereich des Gehölzes und östlich im Bereich der Steinmauer vermuten. Wobei die Mauer durch ihre dichte Verfüzung als Eidechsenlebensraum generell nicht optimal gestaltet ist.

Unter der Voraussetzung dass die Bereiche auf den angrenzenden Parzellen erhalten bleiben, wird deshalb der Eingriff für die geschützten Arten als unbedenklich eingestuft.

### 3. Zusammenfassende Bewertung

Konkretes Ziel des Artenschutzes sind die nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG *besonders* und *streng* geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Dazu zählen (streng geschützte Arten im Fettdruck):

- Arten des **Anhangs A** und B der EG-Artenschutzverordnung (EG-VO 338/97)
- **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**
- alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie
- Arten der Anlage 1, Spalte 2 und **Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)**

Nach § 44 (1) BNatSchG (neu) ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören* (Zitat, sogenanntes „Tötungsverbot“),
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert* (Zitat, sogenanntes „Störungsverbot“),
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören* (Zitat, sogenanntes „Zerstörungsverbot der Lebensstätten“),
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

#### **Fazit**

Da für die **Zwerg-Fledermaus** als Nahrungsraum relevante Gehölzstrukturen und Grünlandflächen auf benachbarten Grundstücken liegen und erhalten bleiben, treten keine Beeinträchtigungen der Jagdhabitats der Population aus dem Sommerquartier nördlich des Baugrundstücks auf.

Ein Sommerquartier der Art im Gebäude Eichenstr. 8 ist und war nicht vorhanden. Im Rahmen der eigenen Begehungen wurden keine **Zauneidechsen** beobachtet. Ein Vorkommen der Art auf dem Baugrundstück ist sehr unwahrscheinlich.

Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der aufgeführten Arten die zur Verletzung der o.g. Verbotstatbestände führt ist nicht gegeben.

Zusätzliche faunistische Untersuchungen sind aus gutachterlicher Sicht nicht notwendig.

Eine zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zum Schutz der genannten Arten (CEF-Maßnahme) ist aus gutachterlicher Sicht nicht notwendig.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist keine Beeinträchtigung zu erwarten.

#### 4. Literatur:

- FRITZ, K. et al. (1998) Arbeitsatlas der Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg (Stand 1997) Arbeitsgruppe zur Amphibien- und Reptilien-Kartierung in Baden-Württemberg ABS 52 pp.
- LAUFER, H. (1999) Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3.Fassung, Stand 31.10.1998) Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Fachdienst Naturschutz, LfU Karlsruhe 73: 103-133
- RECK, H. (1992): Arten- und Biotopschutz in der Planung. Empfehlungen zum Untersuchungsaufwand und zu Untersuchungsmethoden für die Erfassung von Biotopskriptoren. Naturschutz und Landschaftsplanung 24: 129-135
- RECK, H. (1996 b): Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. Beitr. Akad. Natur- u. Umweltschutz Bad.-Württ. 23: 71-112
- TRAUTNER, J. et al. (2006) Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt : 234 pp.

Freiburg-Opfingen, 17.06.2013

